

**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**vom 24.02.2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

**Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Die Sand- und Kieswerk Barlo GmbH (vormals Hoftijzer GmbH), hat mit Schreiben vom 06.11.2020 die Erteilung einer Plangenehmigung für die Änderung einer bestehenden planfestgestellten Genehmigung zur Herstellung eines Gewässers durch oberirdische Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau auf dem Gebiet der Stadt Rhede, Gemarkung Vardingholt, Flur 1 und 5, beantragt.

Gegenstand des Antrags sind folgende Änderungen:

- Eine Verringerung der Abgrabungsfläche um 2,5 ha: im Nordosten der genehmigten Abgrabungsfläche soll der Abbau von Sand und Kies aus wirtschaftlichen Gründen entfallen.
- Im Osten und Westen der Gewinnungsstätte soll Kies und Sand gewonnen werden, jedoch entgegen der ursprünglichen Planung sollen die Flächen wiederverfüllt und eine landwirtschaftliche Folgenutzung soll ermöglicht werden.
- Gleichzeitig ist eine Verlängerung der Abgrabungsdauer geplant. Diese ist derzeit bis Ende 2021 befristet und soll bis Ende 2030, zuzüglich 2 Jahre Rekultivierungsarbeiten, also bis zum 31.12.2032 beantragt werden.
- Ferner ist es vorgesehen, nach entsprechenden Gesprächen mit der Stadt Rhede, dass der ursprünglich geplante Radweg im Süden entfällt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG), Vorhabentyp 13.18.1.

Gemäß § 1 UVPG i. V. m. §§ 5 ff. UVPG ist anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die beantragte Planänderung ist im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich. Die Laufzeitverlängerung lässt die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt. Auch sind Belange anderer nicht betroffen, denn diese werden nicht erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen. Durch die Verkleinerung der Fläche sowie die sukzessive Rückführung von Abbauflächen durch Wiederverfüllung in landwirtschaftliche Nutzfläche können vorhandene Beeinträchtigungen positiv beeinflussen, da eine Annäherung an die ursprüngliche Flächennutzung angestrebt wird.

Es sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens zu erwarten, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 10.12.2020  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Cordula Thume